

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f bzw. § 315d HGB

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die folgende Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft zugänglich.

„Vorstand und Aufsichtsrat der Vita 34 AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG), dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 16. Dezember 2019, in Kraft getreten mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 20. März 2020, seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 20. März 2020 entsprochen wurde und wir diesen auch zukünftig entsprechen, mit Ausnahme der unten aufgeführten Punkte:

- Ziffer A.2 DCGK: Die Vita 34 AG hat angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen installiert, um für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen. Das eingerichtete Risikofrüherkennungssystem wird jährlich im Rahmen der Abschlussprüfung überprüft, wobei es zu keinen Beanstandungen gekommen ist. Das etablierte und gelebte System von Compliance- Maßnahmen halten Vorstand und Aufsichtsrat angesichts der Größe der Gesellschaft für zielführend, adäquat und ausreichend. Die Einführung eines darüberhinausgehenden speziellen Compliance-Management-Systems halten Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund der guten Erfahrungen in der Vergangenheit und der Größe der Gesellschaft für nicht notwendig. Auch auf die Einrichtung eines geschützten Hinweisgebersystems wird vorerst verzichtet, da es aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat immer noch keine ausreichenden Praxiserfahrungen damit in Deutschland gibt. Auch soll der Umsetzung der europäischen Whistleblowing-Richtlinie in nationales Recht nicht vorgegriffen werden. Daher soll weiterhin abgewartet werden, ob die gegen ein Hinweisgebersystem vorgebrachten Argumente, wie insbesondere hohe Kosten, mögliche negative Auswirkungen auf das Betriebsklima und Anfälligkeit für Missbräuche, in der Praxis tatsächlich eine Rolle spielen und welche Lösungen sich zur Vermeidung dieser Punkte etablieren werden. Vorstand und Aufsichtsrat werden die sich hierzu entwickelnde Praxis weiter beobachten.
- Ziffer B.2 DCGK: Ziffer B.2 des Kodex 2020 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen und die Vorgehensweise in der Erklärung zur Unternehmensführung beschreiben soll. Der Aufsichtsrat hat bisher noch keine Leitlinien für die Planung der Nachfolge für die beiden Vorstandsmitglieder entwickelt. Der Aufsichtsrat wird die Notwendigkeit einer Nachfolgeplanung im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse der Gesellschaft kontinuierlich überwachen und gegebenenfalls gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

- Ziffer B.5 und Ziffer C.2 DCGK: Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt. Ausschlaggebend für die Leistungsfähigkeit der Organmitglieder ist nicht das Alter; eine solche Altersgrenze halten wir für nicht sachgemäß.
- Ziffern D.2, D.3, D.4, D.5 und G.17 DCGK: Die Einrichtung von Ausschüssen (d. h. ein Gremium, das nur mit einem Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats besetzt ist), insbesondere die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) und eines Nominierungsausschusses, ist aufgrund der Größe des Aufsichtsrats der Vita 34 AG nicht sinnvoll. Eine Ausschussmitgliedschaft kann daher auch nicht bei der Aufsichtsratsvergütung berücksichtigt werden.
- Ziffer F.2 DCGK: Die Gesellschaft richtet sich bei ihren Veröffentlichungspflichten weiterhin nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, um einen sonst höheren Verwaltungsaufwand und damit verbundene Kosten sowie die zusätzliche Bindung von Managementkapazität zu vermeiden. Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers, der die Frist zur Veröffentlichung des Halbjahresabschlusses von zwei auf drei Monate verlängert hat.
- Ziffern G.6 und G.10 DCGK: Der Vorstandsdienstvertrag von Dr. Wolfgang Knirsch wurde um weitere zwei Jahre verlängert. Die Verlängerung erfolgte im Wesentlichen auf Basis des bisherigen Dienstvertrages, der den Empfehlungen der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex folgte. Die nun neu in den Kodex aufgenommenen Empfehlungen in Ziffer G.6 und Ziffer G.10 zum Übersteigen der langfristig orientierten variablen Vergütung gegenüber der kurzfristig orientierten variablen Vergütung sowie zur Anlage von variablen Vergütungsbeträgen in Aktien der Gesellschaft bzw. zur Gewährung von überwiegend aktienbasierter variabler Vergütung konnten damit nicht berücksichtigt werden.
- Hinweis zum Vergütungssystem: Die derzeit bei der Vita 34 AG bestehende und praktizierte Vorstandsvergütung wurde vor Inkrafttreten des DCGK 2020 eingeführt. Soweit den neuen Empfehlungen des DCGK 2020 in dieser Hinsicht noch nicht entsprochen wird, ist eine Abweichungserklärung nicht erforderlich. Der DCGK 2020 gebietet insofern keine Anpassung von bestehenden und laufenden Verträgen. Der Aufsichtsrat erarbeitet derzeit ein Vorstandsvergütungssystem zur Vorlage zur Billigung durch die diesjährige ordentliche Hauptversammlung 2021, das den Anforderungen des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (Gesetz vom 12.12.2019 – Bundesgesetzblatt Teil I 2019 Nr. 50 19.12.2019 S. 2637 – ARUG II) entspricht und welches sich an den Empfehlungen des DCGK 2020 orientiert.

Leipzig, 29. März 2021

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

Für die Vita 34 AG sind die Prinzipien einer guten Corporate Governance eine wesentliche Grundlage der Unternehmensführung und der Zusammenarbeit mit ihren Aktionären, Mitarbeitern und Geschäftspartnern. Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, werden nicht getätigt.

ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Beide Organe arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand verantwortet die Unternehmensführung, der Aufsichtsrat berät und kontrolliert den Vorstand. Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Der Vorstand der Vita 34 AG besteht aus zwei Mitgliedern. Vorstandsvorsitzender ist Herr Dr. Wolfgang Knirsch, Finanzvorstand ist Herr Falk Neukirch. Der Vorstand leitet die Vita 34 AG eigenverantwortlich und orientiert sich dabei am Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts.

Die Arbeit des Vorstands wird insgesamt durch die Geschäftsordnung geregelt. In der Geschäftsordnung enthalten sind die Grundlagen der Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die bei zwei Vorstandsmitgliedern erforderliche Einstimmigkeit bei Vorstandsbeschlüssen. Die Geschäftsordnung kann unter <https://ir.vita34.de/investor-relations/corporate-governance/> eingesehen werden.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Derzeit ist kein Vorstandsmitglied als Aufsichtsratsmitglied in einem konzernexternen Unternehmen tätig.

Der Aufsichtsrat der Vita 34 AG bestand im Geschäftsjahr 2020 aus drei bzw. vier Mitgliedern. Frau Dr. Mariola Söhngen ist nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit zum 1. Juli 2020 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Herr Florian Schuhbauer wurde auf der ordentlichen Hauptversammlung vom 1. Juli 2020 in den Aufsichtsrat und anschließend vom Aufsichtsrat zu dessen Vorsitzenden gewählt. Zum 6. Juli 2020 hat Herr Nicolas Schobinger sein Aufsichtsratsmandat niedergelegt. Herr Andreas Füchsel wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 31. Juli 2020 gerichtlich zum Aufsichtsratsmitglied bestellt. Seitdem besteht der Aufsichtsrat wieder aus vier Mitgliedern. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Dazu erörtert der Aufsichtsrat regelmäßig die Geschäftsentwicklung sowie die Planung, Strategie und deren Umsetzung. Er genehmigt die durch den Vorstand aufgestellte Jahresplanung, billigt den Jahresabschluss und nimmt den Konzernabschluss billigend zur Kenntnis. Er ist ferner für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand zuständig.

Aufgrund der Größe des Aufsichtsrats wurden keine Ausschüsse gebildet.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die unter <https://ir.vita34.de/investor-relations/corporate-governance/> eingesehen werden kann.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet die Sitzungen und nimmt Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Vorgaben oder Weisungen Dritter gebunden.

Dem Aufsichtsrat wurden im Berichtszeitraum von seinen Mitgliedern keine Umstände mitgeteilt, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen können. Herr Florian Schuhbauer hat dem Aufsichtsrat einen Interessenkonflikt als mittelbarer Gesellschafter der AOC Health GmbH im Hinblick auf deren Pflichtangebot an die außenstehende Aktionäre der Vita 34 AG offengelegt. Er hat aus diesem Grund an den Beratungen des Aufsichtsrats über die Stellungnahme zu dem Übernahmeangebot nicht teilgenommen und auch an der entsprechenden Beschlussfassung nicht mitgewirkt. Dem Aufsichtsrat sind darüber hinaus im Berichtszeitraum weder von Vorstands- noch von Aufsichtsratsmitgliedern Interessenkonflikte mitgeteilt worden. Bislang ist bei der Vita 34 AG kein Vorstandsmitglied in den Aufsichtsratsvorsitz gewechselt. Der Aufsichtsrat besteht aktuell aus vier Mitgliedern, Herrn Florian Schuhbauer (Mitglied seit dem 1. Juli 2020), Herrn Andreas Füchsel (Mitglied seit dem 31. Juli 2020), Herrn Frank Köhler (Mitglied seit dem 28. Juni 2017) und Herrn Steffen Richtscheid (Mitglied seit dem 28. Juni 2017). Herr Frank Köhler und Herr Steffen Richtscheid sind unabhängige Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Danach soll die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder vier betragen. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihres Mandats zur Verfügung stellen. Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte Kompetenzen in den folgenden Bereichen ausweisen:

- Unternehmensstrategie und zukünftige strategische Entwicklung
- Geschäftsmodell(e) / wesentliche Geschäftsfelder (wesentliche Märkte und Kundengruppen, Produkte)
- Internationalität/regionale Erstreckung
- Technologische (digitale) Einflussfaktoren
- Rechnungslegung oder Abschlussprüfung i. S. v. § 100 Abs. 5 AktG

- Risikomanagement, Compliance und Recht/Corporate Governance
- Leitung und Überwachung vergleichbarer Unternehmen

Darüber hinaus soll jedes Aufsichtsratsmitglied folgende Mindestanforderungen an die fachliche Kompetenz haben:

- Allgemeine Kenntnisse in der Branche und den Absatzmärkten, auf denen die Gesellschaft tätig ist
- Fähigkeit, das Geschäftsmodell von Vita 34 zu verstehen und kritisch zu hinterfragen
- Grundlegende Kenntnis der relevanten rechtlichen Normen
- Grundlegende Kenntnisse im Bereich Compliance
- Grundlegende finanztechnische Kenntnisse, insbesondere in Rechnungslegung und Jahresabschluss
- Fähigkeit zur Prüfung des Jahresabschlusses, ggf. mit Unterstützung des Abschlussprüfers
- Fähigkeit, die Berichte des Aufsichtsrats zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und eigene Schlussfolgerungen zu ziehen
- Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen zu beurteilen und auf Plausibilität prüfen zu können

Alle Aufsichtsratsmitglieder sollen über folgende Mindestanforderungen an persönlichen Kompetenzen verfügen:

- Bereitschaft und Fähigkeit zu ausreichendem inhaltlichem Engagement
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung
- Persönliche Unabhängigkeit und Integrität
- Verschwiegenheit
- Interaktions- und Teamfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit

- Interkulturelles Verstehen
- Führungsqualität und Überzeugungskraft
- Ggf. Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen

Nach Einschätzung der Aufsichtsratsmitglieder decken alle Aufsichtsratsmitglieder alle geforderten Kompetenzen umfänglich ab.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat seine Arbeit erfüllt. Im Rahmen der letztjährigen Selbstbeurteilung diskutierte das Gremium die im abgelaufenen Jahr geleistete Arbeit und analysierte, wie der Aufsichtsrat die ihm gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben (Kontrolle, Beratung des Vorstandes) erledigt hat und ob sämtliche Themen, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fielen, zügig und auf gesicherter Sachverhaltsgrundlage abgearbeitet werden konnten.

Die Vergütung für die Vorstandsmitglieder setzt sich aus erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten zusammen. Die Vita 34 AG weist die Vorstandsvergütung individualisiert aus. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 18 der Satzung geregelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten bei der Vita 34 AG eine Festvergütung. Eine erfolgsabhängige Vergütung ist nicht vorgesehen. Weitere Details zur Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats finden sich in Anmerkung 27 und 28 des Konzernanhangs.

Der Vorstand veröffentlicht Insiderinformationen, die die Vita 34 AG betreffen, unverzüglich, sofern er nicht in einzelnen Fällen hiervon befreit ist. Darüber hinaus führt das Unternehmen anlassbezogene Insiderverzeichnisse, die jeweils sämtliche Personen mit Zugang zu der entsprechenden Insiderinformation erfassen.

Ein festes Prinzip der Kommunikationspolitik der Vita 34 AG ist es, bei der Veröffentlichung von Informationen, die das Unternehmen betreffen und maßgeblich zur Beurteilung der Entwicklung der Gesellschaft sind, alle Aktionäre und Interessengruppen gleich zu behandeln.

Alle Pflichtveröffentlichungen sowie zusätzliche Investor- Relations-Veröffentlichungen der Gesellschaft erscheinen in deutscher und englischer Sprache. Alle kapitalmarktrelevanten Informationen stehen auf der Website der Vita 34 AG unter www.vita34group.de in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.

Nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596 / 2014 (Marktmissbrauchsverordnung) müssen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie bestimmte Mitarbeiter mit Führungsaufgaben und die mit ihnen in enger Beziehung stehenden Personen den Erwerb und die Veräußerung von Aktien der Vita 34 AG und sich darauf beziehender Finanzinstrumente offenlegen (Directors' Dealings). Im Geschäftsjahr 2020 wurden der Vita 34 AG die Übertragung von Aktien im Rahmen der Abwicklung des Pflichtangebots der AOC Health GmbH als ein meldepflichtiges Wertpapiergeschäft mitgeteilt.

ZIELVORGABEN ZUR FRAUENQUOTE

Im Mai 2015 hat der Bundestag ein Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen verabschiedet. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe, von der die Vita 34 AG als börsennotiertes und nicht mitbestimmtes Unternehmen betroffen ist, wurden für den Aufsichtsrat, den Vorstand und die nächste Führungsebene des Vita 34-Konzerns verbindliche Zielgrößen festgelegt. Im Detail wurde für die einzelnen Ebenen Folgendes beschlossen:

- Für den Aufsichtsrat der Vita 34 AG hat der Aufsichtsrat mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2017 für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 eine Zielgröße von 0 % festgelegt.
- Für den Vorstand der Vita 34 AG hat der Aufsichtsrat mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2017 für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 eine Zielgröße von 0 % festgelegt. Der Vorstand besteht aktuell aus zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat beabsichtigt nicht, den Vorstand zu erweitern oder anders zusammenzusetzen.
- Für die Führungsebenen unter dem Vorstand wurde für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 durch den Vorstand eine Zielgröße von 40 % festgelegt.

Die gesetzten Zielgrößen wurden im Geschäftsjahr 2020 erreicht.

DIVERSITÄTSKONZEPT GEMÄSS § 289F ABS. 2 NR. 6 HGB

Vorstand und Aufsichtsrat haben bislang kein eigenständiges Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund aufgestellt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass neben den Zielsetzungen für die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat und den bisher im Unternehmen umgesetzten und angestrebten Maßnahmen zur Förderung der Vielfältigkeit ein zusätzliches Diversitätskonzept keinen substantiellen Mehrwert mit sich bringt. Vorstand und Aufsichtsrat werden im Geschäftsjahr 2021 jedoch erneut prüfen, ob die Erstellung eines eigenständigen Diversitätskonzepts sinnvoll ist.

ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN NACH § 289A ABS. 1 BZW. § 315A ABS. 1 HGB

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Vita 34 AG beträgt 4.145.959 EUR und ist eingeteilt in 4.145.959 auf den Namen lautende nennwertlose Stammaktien (Stückaktien). Dabei verfügt jede Aktie über ein Stimmrecht. Die Aktien sind voll eingezahlt. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen des AktG, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der Vita 34 AG besteht ein genehmigtes Kapital. Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2019 ermächtigt, in einem Zeitraum bis zum 3. Juni 2024 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 2.072.979,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 2.072.979 neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch mittelbar gewährt werden gemäß § 186 Abs. 5 AktG. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden.

Ein Bezugsrechtsausschluss ist nach dem Ermächtigungsbeschluss nur zulässig:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft auszugeben;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen;
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 umlaufenden Wandel- und/ oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht aus von der Vita 34 AG oder ihren Konzerngesellschaften bereits begebenen oder künftig zu begebenden Wandel- und / oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde;

- wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigen. Auf diese 10-%-Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019 unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sowie gegen Sacheinlagen unter dem Genehmigten Kapital 2019 ausgegeben wurden, und solche Aktien, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019 unter mit Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten auszugeben sind.

Über die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2019, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 7 Abs. 2 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und, falls das Genehmigte Kapital bis zum 3. Juni 2024 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Juni 2017 unter Tagesordnungspunkt 9 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 40.000.000,00 EUR mit Wandlungsrecht oder mit in auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Optionsscheinen verbrieften Optionsrechten oder eine Kombination dieser Instrumente mit oder ohne Laufzeitbegrenzung auf insgesamt bis zu 1.513.250 auf den Namen lautende Stückaktien der Vita 34 AG („Vita 34-Aktien“) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 1.513.250,00 EUR („Schuldverschreibungen“) zu begeben. Zur Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund dieser Ermächtigung ausgegeben werden, wurde das Grundkapital um bis zu 1.513.250,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 1.513.250 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017).

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Mai 2018 zu Tagesordnungspunkt 10 wurden der Vorstand und der Aufsichtsrat ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2021 Aktienoptionen mit Recht zum Bezug von insgesamt 100.000 Aktien an den Vorstand und Führungskräfte der Vita 34 Gruppe auszu-

geben. Zugleich wurde ein bedingtes Kapital in Höhe von 100.000 EUR zur Bedienung der Aktienoptionen geschaffen. Gegen diesen Beschluss wurde von einem Aktionär Anfechtungsklage erhoben. Das Gerichtsverfahren läuft noch.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft. Hiervon ausgenommen sind von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen. In den Fällen des § 136 AktG ist das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Dem Vorstand sind darüber hinaus keine Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Aktien bekannt.

Wesentliche Aktionäre der Gesellschaft

Die folgenden direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital der Vita 34 AG überschreiten 10 % der Stimmrechte:

- Beteiligung von Herrn Klaus Röhrig mit den Tochtergesellschaften Tamlino Investments Limited, Tamlino Import & Advisory LP, Active Ownership Investments Limited, Active Ownership Capital S.à r.l., Active Ownership Fund SICAV-FIS SCS, AOC Health HoldCo S.à r.l., AOC Health GmbH, Polski Bank Komórek Macierzystych S.A.laut Stimmrechtsmitteilung, veröffentlicht am 6. August 2020: 36,44 %
- Beteiligung von Herrn Florian Schuhbauer mit den Tochtergesellschaften Active Ownership Advisors GmbH, Active Ownership Capital S.à r.l., Active Ownership Fund SICAV-FIS SCS, AOC Health HoldCo S.à r.l., AOC Health GmbH, Polski Bank Komórek Macierzystych S.A. laut Stimmrechtsmitteilung, veröffentlicht am 5. August 2020: 36,44 %

Ergänzende Angaben nach § 160 AktG

Es wird auf die Ausführungen im Anhang zum Eigenkapital verwiesen.

Vorschriften zur Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und Änderung der Satzung

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sind in §§ 84 und 85 AktG zu finden. Die Satzung der Vita 34 AG sieht in § 9 der Satzung eine übereinstimmende Regelung vor. Die Änderung der Satzung kann nach §§ 179, 133 AktG sowie § 25 der Satzung der Vita 34 AG durch einen Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals herbeigeführt werden, soweit nicht gesetzlich zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, außer einer Vereinbarung, die für den Fall eines Kontrollwechsels mit den beiden Vorstandsmitgliedern getroffen wurde („Change-of-Control-Regelung“).

Sofern die Change-of-Control-Regelung zur Anwendung kommt, gibt sie beiden Vorstandsmitgliedern ein Recht zur Kündigung des Dienstvertrages innerhalb von sechs Monaten.

Macht ein Vorstandsmitglied von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, beträgt die Abfindung 50 % der aufgrund der vorfristigen Beendigung des Vertrages nicht mehr zur Entstehung und Auszahlung kommenden Bezüge (Festgehalt und Tantieme), wobei von einer 100%igen Zielerfüllung ausgegangen wird, zuzüglich der Zahlung eines Jahresbruttogrundgehalts. Der Gesamtbetrag der Abfindung darf einen Betrag in Höhe von 500.000 EUR (Dr. Wolfgang Knirsch) bzw. 400.000 EUR (Falk Neukirch) nicht überschreiten.

INTERNES KONTROLL- UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEM

Vita 34 betreibt seit dem Jahr 2006 ein internes Risiko- und Chancenmanagementsystem, das sowohl für den Konzern als auch die Vita 34 AG Gültigkeit hat. Alle wesentlichen Risiken und Chancen werden identifiziert, bewertet und priorisiert, um entsprechende Steuerungsmaßnahmen ergreifen zu können. Im Einklang mit dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) wird ein Risiko dabei als die Möglichkeit einer negativen Abweichung von der Unternehmensprognose definiert, eine Chance dagegen als die Möglichkeit einer positiven Abweichung von den definierten Unternehmenszielen.

Als Basis des Risikomanagementsystems fungieren sowohl eine umfassende Dokumentation als auch eine transparente Kommunikation der Risiken. Zusammenhängende Aktivitäten werden innerhalb des Risikomanagementsystems erkannt und überwacht. Ein internes Kontrollsystem stellt einen weiteren zentralen Bestandteil des Risikomanagementsystems dar. Mithilfe dieses internen Systems werden insbesondere Rechnungslegungs-, Buchhaltungs- und Controllingprozesse gesteuert. Die Tochterunternehmen werden über ein Reporting in den Konzernabschluss einbezogen. Über die jährliche Budgetplanung, das monatliche Reporting der IST-Zahlen sowie Budgetabgleichanalysen wird der Konzern überwacht und gesteuert. Risikomanagement und internes Kontrollsystem werden zusammengefasst betrachtet und greifen direkt auf Vorstands- und Leitungsebene ein. Der Vorstand gestaltet den Umfang und die Ausrichtung der eingerichteten Systeme in eigener Verantwortung anhand der unternehmensspezifischen Anforderungen. Trotz angemessener und funktionsfähig eingerichteter Systeme kann keine absolute Sicherheit zur Identifikation und Steuerung der Risiken gewährt werden. Wird ein Risiko

identifiziert, werden in einem ersten Schritt externe Spezialisten zur Eliminierung herangezogen. Parallel erfolgt eine Evaluierung hinsichtlich des Einflusses des Risikos auf die betrieblichen Abläufe und den Konzernabschluss. In einem zweiten Schritt werden im Rahmen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems neue Kontrollmechanismen implementiert, um zu gewährleisten, dass trotz der identifizierten Risiken die betrieblichen Abläufe und die Erstellung der Jahres- bzw. Konzernabschlüsse sichergestellt sind.

Identifizierung, Erfassung und Bewertung neuer Risiken werden in einem operativen Prozess vollzogen. Jährlich führt das Controlling eine Risikoinventur durch, um erfasste Risikoarten in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Führungskräften und dem Vorstand zu analysieren, zu überprüfen und zu ergänzen. Veränderungen bei Risiken und entsprechende Kennzahlen werden regelmäßig an den Vorstand und den Aufsichtsrat berichtet. Im Risikomanagement-Handbuch und in den Risiko-Informationsblättern ist das Risikomanagementsystem dokumentiert und die einzelnen Risiken sind beschrieben.

Zusätzlich sind in der Betriebsordnung und anderen Unternehmensrichtlinien verschiedene Abläufe festgelegt und teilweise validiert. Wesentliche Vorgänge unterliegen in allen Bereichen des Unternehmens dem Vier-Augen-Prinzip, sodass immer mindestens zwei Unterschriften zur Durchführung notwendig sind. Bei IT-gestützten Systemen wird für jeden Mitarbeiter das Zugriffsrecht (Lese- und Schreibberechtigung) geregelt.

An der Erstellung von Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüssen wirken externe Dienstleister mit. Die Zuordnung der Aufgaben bei der Erstellung der Abschlüsse ist festgelegt und dokumentiert.